Gemeinde Boksee

Beschlussvorlage Boksee
Nummer 010/3/2026
vom 15.01.2026
Status öffentlich

Zuständigkeit im Amt Preetz-Land
Strategieteam
Ralf-Uwe Jann
Telefon 04342/8866121
E-Mail ralf-uwe.jann@amtpreetzland.de

Antrag auf Einleitung einer Bauleitplanung zur Ausweisung eines Windenergiegebietes i.S.d. Windenergiebedarfsflächengesetzes (WindBG)

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine
Gemeindevertretung Boksee (Entscheidung)	
Strategieausschuss Boksee (Vorberatung)	26.05.2026
Gemeindevertretung Boksee (Entscheidung)	22.06.2026

Beschlussvorschlag
Die Verwaltung unterbreitet k e i n e n Beschlussvorschlag.

Sachverhalt
Mit Schreiben vom 09.01.2026, im Amt eingegangen am 15.01.2026, beantragen zwei ortsansässige Grundeigentümer die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Boksee. Planungsziel soll die Ausweisung eines Windenergiegebietes für 2 bis 3 Windenergieanlagen am südlichen Rand der Gemeinde sein.

Die Antragsteller berufen sich dabei auf die sog. Gemeindeöffnungsklausel des § 245e BauGB sowie das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG).

Auf der Internetseite der Landesregierung heißt es zu der Gemeindeöffnungsklausel: *„Neben den Raumordnungsplänen zur Windenergienutzung hat der Bund auch eine sogenannte Gemeindeöffnungsklausel in das Baugesetzbuch (BauGB) eingeführt. Seit dem 14. Januar 2024 können gemäß § 245e Absatz 5 BauGB Gemeinden Windenergieflächen auch außerhalb von Vorranggebieten planen. Die Gemeindeöffnungsklausel gilt so lange, bis das Land seine Flächenbeitragswerte nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) erreicht hat, längstens jedoch bis Ende 2027.“*

Der Flächenbeitragswert, der bis zum 31.12.2027 zu erreichen ist, beträgt für Schleswig-Holstein 1,3 % der Landesfläche (Quelle: Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG). Der Entwurf des LEP sieht allerdings Potentialflächen von 7,2 % der Landesfläche vor.

Das Schreiben sowie eine Kartendarstellung eines Planungsbüros zu dem Windenergiegebiet sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt, ebenso eine vermutlich beim Land eingereichte Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans bzw. des Regionalplans zum Thema „Windenergie an Land“ aus dem September 2025.

Die Auslegung der Regionalpläne endete am 08.10.2025. Eine Abwägungsentscheidung des Landes zu der Stellungnahme der Grundeigentümer liegt noch nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 - Antrag (öffentlich)

2 - 2025_07_29_Hintergrund_Entwurf_RegionalplaeneWind (öffentlich)

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Entwürfe der Regionalpläne Windenergie, Juli 2025

Hintergrundinformationen

Die Landesregierung hat am 29. Juli 2025 die Entwürfe der neuen Regionalpläne Windenergie (formal: Teilaufstellungen der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein, Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land, Entwürfe Juli 2025) beschlossen. Sie sollen künftig die noch geltenden Regionalpläne Windenergie aus dem Jahr 2020 ersetzen.

Schleswig-Holstein muss nach den Vorgaben des Bundes seine Flächen für die Nutzung von Windenergie von zwei auf rund drei Prozent der Landesfläche ausweiten. Die zukünftigen Regionalpläne Windenergie setzen dazu die Vorgaben der laufenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land in konkrete Vorranggebiete um. Grundlage ist die sogenannte Potenzialfläche Windenergie, die nach Abzug von Ausschlussbereichen von der Landesfläche verbleibt.

Die Entwürfe der Regionalpläne für die drei Planungsräume umfassen jeweils einen Plantext, eine Karte der Vorranggebiete und einen Umweltbericht. Teil des Umweltberichts sind unter anderem rund 980 Datenblätter, in denen zu jeder einzelnen Potenzialfläche erläutert wird, wie die Landesplanung zu ihrer Abwägungsentscheidung gelangt ist.

Die Entwürfe der Regionalpläne sind im Anhörungsportal BOB SH unter der Adresse www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung einsehbar. Ein Papierexemplar liegt während des Beteiligungszeitraumes bei der Landesplanungsbehörde zur Einsicht aus. Die Möglichkeit zu einer Stellungnahme soll nach der Bekanntmachung im Amtsblatt ab dem 7. August 2025 bestehen und mit Ablauf des 8. Oktober 2025 enden. Hinsichtlich der genauen Modalitäten des Beteiligungsverfahrens wird auf die Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 30. Juli 2025 verwiesen.

Was ist der Anlass für die neuen Regionalpläne?

Mit den neuen Regionalplänen Windenergie will die Landesregierung ihre Grundsatzbeschlüsse zur Windenergieplanung vom Dezember 2023 auf Ebene Regionalplanung umsetzen. Dabei sollen im Wesentlichen zwei Ziele erreicht werden:

- Umsetzung der „Wind-an-Land-Gesetzgebung“ des Bundes durch Erreichen der Flächenbeitragswerte gemäß Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG);
- Umsetzung des Koalitionsvertrages Schleswig-Holstein 2022-2027, unter anderem perspektivisch bis 2030 mindestens 15 Gigawatt installierte Leistung aus Windenergie an Land zu ermöglichen.

Dazu werden durch die Regionalpläne Vorranggebiete Windenergie für raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) an Land in der Größenordnung der im LEP Windenergie enthaltenen regionalen Teilflächenziele festgelegt.

Grundlage: LEP Windenergie

Als abstrakter Rahmen der Regionalpläne Windenergie dient die laufende Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Windenergie, dessen zweiten Entwurf das Kabinett am 29.04.2025 beschlossen hat und dessen Beteiligungszeitraum der Öffentlichkeit am 21. Juli 2025 endete.

35 Ziele und 36 Grundsätze der Raumordnung bestimmen, wo und in welcher Form das Land Vorranggebiete ausweisen darf. Darüber hinaus gibt es eine Plankarte der Ausschlusskriterien (Ziele der Raumordnung), deren Gebietskulisse noch nicht in anderen Planwerken dargestellt ist oder die sich nicht aus der rein textlichen Festlegung ergibt.

Die Inhalte des LEP Windenergie werden in einem Hintergrundpapier ausführlicher erläutert, welches unter www.schleswig-holstein.de/windenergie zur Verfügung steht.

Neue Potenzialfläche

Die Fläche, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien zur Auswahl und Festlegung von Vorranggebieten Windenergie praktisch zur Verfügung steht, umfasst rund 7,2 Prozent der Landesfläche und ist in einer Potenzialflächenkarte dargestellt. Die Potenzialfläche ändert sich fortlaufend, da sich die von den Zielen der Raumordnung erfassten Schutzbelange ebenfalls fortlaufend ändern. Die Potenzialflächenkarte wird daher in unregelmäßigen Abständen aktualisiert. Die vorliegende Karte und die Geodaten stammen vom Juli 2025. Diese Karte dient ausschließlich der Information und Erläuterung und ist nicht Bestandteil der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwürfen der Regionalpläne Windenergie. Dargestellt ist die sogenannte Rohpotenzialfläche; davon abzuziehen sind jene Bereiche, die durch eine Referenz-Windenergieanlage nicht nutzbar wären (Unterschreiten der Mindestbreite, Eckenradius). Bei der Potenzialfläche handelt es sich nicht um Vorranggebiete.

Was sind die wesentlichen Inhalte der Regionalpläne Windenergie?

Gemäß dem Auftrag aus der Teilfortschreibung des LEP Windenergie werden durch die Regionalpläne Vorranggebiete Windenergie für raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) an Land in der Größenordnung der im LEP Windenergie enthaltenen regionalen Teilflächenziele festgelegt.

Die Regionalpläne gelten für die folgenden Planungsräume:

- Regionalplan I: kreisfreie Stadt Flensburg und Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg (Planungsraum I)
- Regionalplan II: kreisfreie Städte Kiel und Neumünster und Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (Planungsraum II)

- Regionalplan III: kreisfreie Stadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (Planungsraum III).

Zur Identifizierung der geeigneten Flächen wurde ein abgestuftes Verfahren gemäß den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes sowie des Landesplanungsgesetzes durchgeführt. Die nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleibende Potenzialflächenkulisse wurde zur Ermittlung geeigneter Vorranggebiete einer flächenbezogenen Einzelfallprüfung unterzogen. Die Prüfung erfolgte anhand der im LEP Windenergie definierten Grundsätze der Raumordnung in insgesamt drei Schritten:

- Schritt 1: Bewertung des Konfliktrisikos je Kriterium
- Schritt 2: Berücksichtigung der Verträglichkeit mit FFH-Schutzgebieten
- Schritt 3: Flächenstreichung oder -zuschnitt an Hand der Konfliktrisiken.

Welche Abwägungsbelange jeweils vorhanden und abzuwägen sind, ist von Potenzialfläche zu Potenzialfläche unterschiedlich. Abwägungsbelange, die berücksichtigt werden, sind beispielsweise Infrastruktur, Natur- und Artenschutz oder Denkmalschutz. Die mit der Nutzung der Fläche für die Windenergie verbundenen Konfliktrisiken wurden für jedes einzelne Kriterium anhand einer dreistufigen Skala bewertet. Die Zuordnung der jeweiligen Kriterienausprägung zu den Bewertungsklassen ist in einem kriterienbezogenen Bewertungsschlüssel definiert, welcher den Umweltberichten als Anhang 1 beigefügt ist. Maßgebliche Kriterien für die Konfliktrisikobewertung sind a) die potenzielle Konfliktschwere und b) der potenzielle räumliche Umfang des Konfliktes (Flächenumfang relativ zur Potenzialflächengröße).

Das Ziel der Abwägung besteht darin, die potenziellen Konflikte mit den Abwägungsbelangen über alle Vorranggebiete hinweg weitestgehend zu minimieren und gleichzeitig die Flächenbeitragswerte gemäß WindBG zu erreichen.

Eine grundsätzliche Abwägungsdirektive besteht gemäß Kapitel 4.5.1 Absatz 2 (G) LEP Windenergie darin, Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering der Teilaufstellungen der Regionalpläne Windenergie von 2020 möglichst erneut als Vorranggebiete auszuweisen. Damit soll sichergestellt werden, dass die zukünftige Windenergiegewinnung soweit wie möglich auf bereits vorbelastete Standorte konzentriert wird.

Die Ergebnisse der flächenbezogenen Einzelfallprüfung werden in Datenblättern dokumentiert, die als Anhang 2 den Umweltberichten beigefügt sind. Jedes Datenblatt enthält je Potenzialfläche zunächst maßgebliche raumrelevante Grundlageninformationen, wie räumliche Lage und Größe der Potenzialfläche und Anzahl der Teilgebiete einer Potenzialfläche. Des Weiteren enthält das Datenblatt eine Dokumentation der Konfliktrisikoeinstufung für alle geprüften Abwägungsbelange unter Angabe des durch das Kriterium betroffenen Flächenanteils der Potenzialfläche. Schließlich werden die Abwägungsentscheidung und die daraus folgenden Flächenzuschnitte des Vorranggebietes Windenergie beschrieben und begründet.

Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen Nutzungen. Aufgrund der Eigenart als Vorranggebiet sind innerhalb der Vorranggebiete

Windenergie keine entgegenstehenden Nutzungen zuzulassen, soweit diese mit der Windenergie nicht vereinbar sind. Damit ist die Anrechenbarkeit der einzelnen Vorranggebiete Windenergie nach dem WindBG sichergestellt.

Im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden ist dieser Vorrang der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie zu beachten. Es ist sicher zu stellen, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete weiterhin gegenüber entgegenstehenden Nutzungen durchsetzt.

Der Vorrang der Windenergienutzung vor anderen Nutzungen innerhalb der Vorranggebiete gilt insbesondere auch im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden für beabsichtigte bauleitplanerische Darstellungen und / oder Festsetzungen von Solar-Freiflächenanlagen. Grundsätzlich stehen diese einer Vorranggebietsnutzung durch Windenergie entgegen. Gleichwohl kann im Einzelfall eine parallele Nutzung von Vorranggebieten möglich sein, sofern der Vorrang der Windenergienutzung verbindlich gesichert ist. Damit wird unter anderem die Mehrfachnutzung und Bündelung von Flächen für die Nutzung der Wind- und Sonnenenergie und der dafür notwendigen Infrastruktur ermöglicht und gefördert.

Gemäß dem LEP Windenergie wurde bei der Regionalplanung eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 Metern, einem Rotordurchmesser von 150 Metern und einer elektrischen Nennleistung von 5,3 Megawatt für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zugrunde gelegt. So wird sichergestellt, dass die festgelegten Vorranggebiete Windenergie für eine wirtschaftliche Windenergienutzung geeignet sind.

Eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im schleswig-holsteinischen Küstenmeer der Nord- und Ostsee unterbleibt. Nach Kapitel 4.5.1 Absatz 1 (G) LEP Windenergie sollen dort keine Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden. Dies hat insbesondere naturschutzfachliche Gründe.

Die Regionalpläne werden am Ende von der Landesregierung als Rechtsverordnungen beschlossen.

Eckdaten der Entwürfe der Regionalpläne Windenergie

Der Planungsraum I beinhaltet die kreisfreie Stadt Flensburg sowie die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg. Insgesamt sind im Planungsraum I ca. 17.750 ha als Vorranggebiete zur Windenergienutzung ausgewiesen. Dies entspricht ca. 4,2 Prozent der Gesamtfläche des Planungsraumes.

Planungsraum II beinhaltet die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde. Insgesamt sind im Planungsraum II ca. 9.430 ha als Vorranggebiete zur Windenergienutzung ausgewiesen. Dies entspricht 2,7 Prozent der Gesamtfläche des Planungsraumes.

Planungsraum III beinhaltet die kreisfreie Stadt Lübeck sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Insgesamt sind im Planungsraum III ca. 26.100 ha als Vorranggebiete zur Windenergienutzung ausgewiesen. Dies entspricht 3,2 Prozent der Gesamtfläche des Planungsraumes.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die angegebenen Werte auf eine sogenannte Rotor-innerhalb-Regelung beziehen. Das heißt, eine WEA muss vollständig, also einschließlich des Rotorblatts, innerhalb eines Vorranggebietes Windenergie errichtet sein. Damit wird sichergestellt, dass die den Vorranggebieten Windenergie zugrunde gelegten Abstände nicht unterschritten werden und die insbesondere von den Rotorblättern ausgehenden Wirkungen der WEA nicht unberücksichtigt bleiben. Es ist jedoch zu beachten, dass eine Rotor-innerhalb-Planung nur anteilig auf die zu erreichenden Flächenbeitragswerte angerechnet werden darf. Jedes Vorranggebiet Windenergie muss um 75 Meter nach innen verkleinert werden. Erst die danach verbleibende Fläche der Vorranggebiete kann auf die Flächenbeitragswerte und die im LEP Windenergie enthaltenen regionalen Teilflächenziele angerechnet werden.

Es ergeben sich damit derzeit folgende anrechenbare Flächen für die Planungsräume:

- Planungsraum I: rund 11.710 ha
- Planungsraum II: rund 5.920 ha
- Planungsraum III: rund 17.570 ha

Damit werden die Anforderungen des Ziels der Raumordnung Z (2) „Festlegung regionaler Teilflächenziele“ des LEP Windenergie und damit auch den Flächenbeitragswert nach der Anlage Spalte 2 des WindBG erfüllt.

Umweltprüfung und Umweltberichte

Entsprechend § 8 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. In einem Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des jeweiligen Raumordnungsplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Umweltprüfung umfasst zugleich die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Die Umweltberichte beschreiben die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt;
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft;
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass durch die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung die Nutzung von Windenergie im Land räumlich gesteuert und auf wenige, konfliktarme Standorte begrenzt werden kann. In der Planaufstellung konnten die Alternativen gewählt werden, welche die

geringste Belastung für die Umwelt darstellen. Für die Umwelt unverträgliche Gebiete können dadurch bereits im Aufstellungsverfahren der Regionalpläne ausgeschlossen werden.

Die Regionalpläne haben als solche keine direkten negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Erst der Bau und Betrieb der WEA führt zu direkten Umweltauswirkungen. Die durch den Bau und Betrieb von WEA ausgehenden, unvermeidbaren Umweltauswirkungen sind nach dem jeweiligen Rechtsregime später auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu beurteilen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich festzulegen.

Öffentlichkeitsbeteiligung und weiteres Verfahren

Unmittelbar im Anschluss an die Kabinettsentscheidung werden die Entwürfe der Regionalpläne Windenergie nebst Begründung, Karte und Umweltbericht auf der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH im Internet zur Einsicht bereitgestellt. Daran schließt sich das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen an. Daneben erfolgt die Auslegung eines Papierexemplars im Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgt am 30.07.2025. Die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 07.08.2025 bis einschließlich 08.10.2025 sowohl über die Online-Beteiligungsplattform als auch per Brief, Fax oder E-Mail möglich.

Nach dem Ende des Beteiligungsverfahrens erfolgt die Auswertung der Stellungnahmen.

Anschließend entscheidet die Landesregierung, ob die Entwürfe der Regionalpläne Windenergie festgesetzt werden können oder ob eine Planänderung mit erneuter Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist. Da die Planentwürfe eine Reihe von neuen Vorrangflächen ausweisen, zu denen noch keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde, ist mit relevanten Planänderungen und demzufolge mit einem zweiten Planentwurf zu rechnen.